

# **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates der Gemeinde Lemwerder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des 3. Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 18. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder am 19. März 1992 folgende Satzung beschlossen (die vierte Änderung vom 13. Dezember 2007 wurde berücksichtigt):

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Lemwerder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Rates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die Ansprüche sind begrenzt auf die in dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge.
- (2) Die Ansprüche über die Bezüge nach Absatz 1 sowie auf Aufwandsentschädigungen nach den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 2 - Aufwandsentschädigung**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. Neben der Aufwandsentschädigung wird der Ersatz des Verdienstaufalles gesondert gewährt.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag nach Absatz 1 beträgt 171,00 Euro. Er wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

## **§ 3 - Verdienstaufall**

- (1) Soweit infolge der Ausübung des Mandats eine Einkommensminderung eintritt, wird der nachgewiesene Verdienstaufall in Höhe des Bruttobetrages erstattet.
- (2) Unter Mandatsausübung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuß beschlossene Besichtigungen oder die Durchführung von Einzelaufträgen zu verstehen. Eine Mandatsausübung liegt auch dann vor, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin Ratsfrauen oder Ratsherren zu wichtigen Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinzuziehen.
- (3) Die Nachweisführung oder die Glaubhaftmachung über den entgangenen Arbeitsverdienst bzw. Einkommensaufall fällt der jeweiligen Ratsfrau/ dem jeweiligen Ratsherren zu.
- (4) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2 vorliegt, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufall vor.
- (5) Besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung eines Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2, ist der Verdienstaufall im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf Antrag mit Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers in der Weise auszugleichen, daß der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsaufallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde Lemwerder erstatten läßt.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren,

- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können und
- c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 3 a - Erstattung von Kinderbetreuungskosten**

Ratsmitglieder und sonstige Ausschußmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 15,00 DM (ab 01.01.2002 = 7,67 €) je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen.

Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

### **§ 4 - Fahrtkosten**

Für Fahrten, die in Ausübung des Mandats innerhalb der Gemeinde unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgt, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer gezahlt.

### **§ 5 - Reisekosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratstrauen und Ratsherren Reisekostenvergütungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B bemessen. Grundlage für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die für den Bürgermeister gemäß § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gewährte Höhe. Der Höchstbetrag für die Wegstreckenentschädigung beträgt 130,00 Euro.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 1 kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
- (3) Für die Reisekostenabrechnung beträgt die Ausschussfrist sechs Monate ab Beendigung der Dienstreise.

### **§ 6 - Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende nimmt lediglich verfahrensleitende Funktionen wahr und erhält keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister(in) monatlich 257,00 Euro
  - c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister(in) monatlich 171,00 Euro
  - d) an die/den Fraktionsvorsitzende(n) monatlich 257,00 Euro
  - e) an die Beigeordneten monatlich je 171,00 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates der Gemeinde Lemwerder sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 7 - Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Die in §§ 2 und 6 festgelegten Aufwandsentschädigungen reduzieren sich rückwirkend auf die Hälfte des jeweiligen Betrages, wenn für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten keine Sitzungen wahrgenommen werden.

## **§ 8 - Entschädigung von Nichtratsmitgliedern in Ausschüssen**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 DM (ab 01.01.2002 = 12,76 €) pro Ausschußsitzung.
- (2) Für Fahrten, die von nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern vom Wohnort zum Sitzungsort oder aufgrund eines Auftrages des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin ausgeführt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von zweiundfünfzig Pfennig (ab 01.01.2002 = 0,27 €) je Kilometer gewährt. Die Mitnahmeentschädigung beträgt drei Pfennig (ab 01.01.2002 = 0,02 €) je Kilometer für jede in gleicher Angelegenheit mitgenommene Person.
- (3) Auf die Erstattung von Verdienstausschlag und die Gewährung von Reisekosten finden die Vorschriften der §§ 3 und 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1992 in Kraft.

Lemwerder, den 19. März 1992

H. J. Beckmann	J. Werder
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Lemwerder, den 13. Dezember 2007

Beckmann  
Bürgermeister